

Leitbild

Der Da pacem Chor e.V. setzt sich aktiv für den Schutz der Rechte und das Wohlbefinden seiner Mitglieder*innen ein. Wir orientieren uns an den Grundsätzen des Kinderschutzes und folgen den Vorgaben des Chorverbands NRW sowie den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz.

Wir als Verein möchten, dass sich Kinder und Jugendliche in unserem Verein sicher fühlen. Wir tragen für die Kinder und Jugendlichen in unserem Verein eine besondere Verantwortung.

Jede/r Mitarbeitende ist dafür verantwortlich, ein sicheres und respektvolles Umfeld für die Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung sind inakzeptabel und werden nicht toleriert. Wir verpflichten uns zu einem professionellen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und fördern eine Atmosphäre des Vertrauens und der gegenseitigen Achtung.

Unser institutionelles Schutzkonzept richtet sich daher an alle im Verein Tätigen, sowohl ehrenamtlich, als auch hauptamtlich. Unseren Chorleiter*innen soll das Schutzkonzept drüber hinaus eine Hilfestellung und Handlungssicherheit geben.

Personalverantwortung

Zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in unserem Verein legen wir großen Wert auf die persönliche Eignung unserer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Hauptamtliche Bewerberinnen und Bewerber werden bereits zu Beginn von uns über das vorliegende Schutzkonzept informiert. In einem persönlichen Gespräch mit dem Vereinsvorstand wird unser Ehrenkodex vorgestellt. Alle Mitarbeitenden werden von uns über die vorhandenen Beschwerdewege informiert. Eine Selbstverpflichtungserklärung sowie der Ehrenkodex werden von allen Mitarbeitenden unterschrieben. An einem Ehrenamt in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen interessierte Bewerber werden im Vorfeld der ehrenamtlichen Arbeit in einem Erstgespräch von uns über das Schutzkonzept aufgeklärt. Die Selbstverpflichtungserklärung und der Ehrenkodex müssen vor Aufnahme der Tätigkeit unterzeichnet werden. Die Gespräche werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Die Einsichtnahme der Erklärungen obliegt den jeweilig gewählten Kassenprüfern, ist aber auch einem Vertreter der Elternschaft zugänglich zu machen.

In unserem Verein beschäftigen wir keine Personen, die rechtskräftig wegen einer in §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235, 236 StGB genannten Straftat verurteilt sind.

Dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (s. Gruppen unten) beim Vorstand nachzuweisen, welches nicht älter als 3 Monate ist. Alle 3 Jahre muss ein neu angefordertes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Je nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern & Jugendlichen sind folgende Personen(gruppen) verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

- die Leitung der Kinder- und Jugendchöre
- die Stimmbildungs-Lehrenden der Kinder- und Jugendchöre (aktuell nicht besetzt)
- die Betreuenden der Kinder- und Jugendchöre (aktuell nicht besetzt)

Die Einsichtnahme der Erklärungen obliegt den jeweilig gewählten Kassenprüfern, ist aber auch einem Vertreter der Elternschaft zugänglich zu machen.

Selbstverpflichtungserklärung

Für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie hauptamtliche Mitarbeitende n zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit gem. §72 a SGB VIII. Diese Selbstverpflichtung ersetzt nicht die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Die Vereinsarbeit und insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit im Verein

Da pacem Chöre e.V.

Ist von einer vertrauensvollen Beziehung von Menschen untereinander geprägt. Um das Vertrauen vor Missbrauch zum Schaden von Kindern und Jugendlichen zu bewahren, möchten wir das Wohl der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein mit dieser Selbstverpflichtung gewährleisten.

Ich, _____ (Name)

_____ (Anschrift)

verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass in der Arbeit des Vereins keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt ermöglicht werden.

Ich bestätige, dass ich keine der nachfolgenden Straftaten nach (StGB) begangen habe und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, den Verein über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a Sexueller Missbrauch von gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176-176 b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177-179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184-184 d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184 e-184 f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232-233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Datum

Unterschrift

Ehrenkodex

Ehrenkodex für alle Mitglieder des Da pacem Chores

Wir, die Mitglieder*innen des da Pacem Chores, verpflichten uns, ein respektvolles, verantwortungsbewusstes und sicheres Umfeld zu schaffen.

Wir halten uns an die folgenden Grundsätze und Verhaltensregeln, die unser Miteinander prägen sollen:

- Ich achte und fördere die Persönlichkeit und die persönlichen Ziele der Kinder und Jugendlichen.
- Ich setze mich für ein gleichberechtigtes und solidarisches Miteinander ein.
- Ich nehme die Probleme, Wünsche und Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen ernst und behandle sie gleichberechtigt.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und achte individuelle Grenzen.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche und seelische Unversehrtheit achten und keine physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben.
- Die besondere Vertrauensstellung, die ich als Vertrauensperson der Kinder und Jugendlichen genieße, nutze ich in keiner Weise aus.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellem Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung seitens Dritter.
- Sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten der Kinder und Jugendlichen aber auch der Betreuer*innen akzeptiere ich nicht, sondern schreite aktiv ein und informiere meinen Ansprechpartner*in.
- Verdachtsmomenten gehe ich sensibel und unvoreingenommen nach und achte darauf, aus diesen Verdachtsmomenten entstehende Ausgrenzung und Verdächtigungen zu vermeiden.
- Ansprechpartner*innen innerhalb der Organisation in Konfliktfällen sind mir bekannt. Ich vermeide Alleingänge und holen mir nötigenfalls professionelle Hilfe.
- Ich bin bestrebt meine Kenntnisse, zum Beispiel durch den Besuch entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen zur Sensibilisierung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, regelmäßig aufzufrischen und zu verbessern.
- Wir sind ehrlich in unserem Umgang miteinander und sprechen offen über Probleme, die uns betreffen.
- Wir halten uns an alle Regeln und Maßnahmen des Kinderschutzes, die im Chor gelten, und tragen dazu bei, ein sicheres Umfeld für alle Mitglieder*innen zu schaffen.
- Wir verpflichten uns, bei Verdacht auf Missbrauch oder andere Gefährdungen sofort die zuständigen Personen zu informieren und im Sinne des Schutzes der Kinder und Jugendlichen zu handeln.
- Wir arbeiten vertrauensvoll mit den Eltern zusammen, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu fördern und zu schützen.

Verpflichtungserklärung

Mit der Unterzeichnung dieses Ehrenkodexes erkläre ich, dass ich die darin enthaltenen Regeln anerkenne und mich aktiv für die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts einsetze. Ich bin mir bewusst, dass ein respektvoller und verantwortungsbewusster Umgang miteinander die Grundlage für das harmonische Miteinander im Chor darstellt.

[Datum]

[Unterschrift]

Beschwerdewege

Der Da pacem Chor e.V. lebt eine Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit. Um diese Grundsätze im Vereinsalltag umzusetzen bedarf es der Beteiligung aller Mitglieder*innen des Vereins. Wir haben daher Beschwerdewege eingerichtet, die wir mit allen Mitgliedern und Mitgliederinnen offen und transparent kommunizieren.

Wir bieten allen Mitgliedern und Mitgliederinnen die Möglichkeit, den verantwortlichen Personen persönlich Rückmeldung zu geben. Wir nehmen Rückmeldungen wohlwollend zur Kenntnis und sehen diese als Chance zur stetigen Verbesserung unserer Arbeit.

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner*innen werden mit Fotos auf unserer Webseite veröffentlicht. Es gibt auch die Möglichkeit, per E-Mail oder Webformular an die Ansprechpartner*innen heranzutreten.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Mitglieder*innen und insbesondere die Kinder und Jugendlichen unseres Vereins bestmöglich zu schützen und unser eigenes pädagogisches Handeln zu reflektieren und zu optimieren.

Handlungsleitfaden (Prävention)

Verhaltensregeln für Chorleiter*innen (und Betreuer*innen, falls vorhanden)

1. Körperlicher Kontakt

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (z.B. beim Trösten, Gratulieren, Ermuntern, Hilfestellung bei Atmen- und Stimmtechniken), dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtliche Maß nicht überschreiten. Körperliche Kontakte, auch erlaubte, sind sofort einzustellen, wenn die Kinder oder die Jugendlichen diese nicht wünschen.

2. Hilfe bei Toilettengängen

Die Hilfe bei Toilettengängen obliegt den bei der Chorprobe anwesenden Eltern. Die Chorleiter*in/Betreuer*in leistet hier keinerlei Hilfestellung.

3. Umgang mit Fotos und Videomaterial

Foto- und Videomaterial der uns anvertrauten Kinder werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Datenschutzerklärung bei Anmeldung) und aktuell ausschließlich auf Webseiten (eigene Webseite oder Sponsoren) oder Medien (Zeitungen), die das Recht am Bild wahren und nicht an Dritte abtreten. Eine Veröffentlichung über soziale Medien (z.B. Instagram, Facebook, X etc.) findet aktuell nicht statt. Das veröffentlichte Material repräsentiert den Verein auch nach außen, daher ist es uns wichtig, vorbildlich zu handeln und keine Persönlichkeitsrechte durch ungefragtes Fotografieren und Veröffentlichen zu verletzen. Dabei wird auch die Gestik und Mimik der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt, um hier keinen aktiven Anlass zu einem Bildmissbrauch zu geben.

Eine Teilnahme an Veranstaltungen des Chores oder Veranstaltung an denen der Chor teilnimmt ist nur mit ausdrücklicher Erteilung der Fotoerlaubnis möglich. Eine Einschränkung der Fotoaufnahmen und deren Veröffentlichung durch Dritte (Fotografieren durch Vereinsfremde Teilnehmer oder Besucher von Veranstaltungen) kann nicht stattfinden.

4. Mitnahme in den Privatbereich

Die uns anvertrauten Kinder/ Jugendlichen unseres Vereins nehmen wir nicht mit in unseren Privatbereich z.B. Auto, Wohnung, Haus, Garten, etc. Übernachtungen finden im privaten Bereich nicht statt.

5. Einzelunterricht

Bei geplanten 1:1-Situationen verhalten wir uns besonders transparent, sind offen für Anregungen und Sorgen der Eltern und halten uns streng an unsere Verhaltensregeln.

6. Transparentes Handeln

Müssen wir aus guten Gründen von einer der Verhaltensregeln abweichen, ist dies im Vorfeld mit mindestens einer erwachsenen Person des Vereins/ggf. dem Vorstand abzusprechen.

Verhaltensregeln für Chorfahrten und Probenwochenenden (werden aktuell nicht durchgeführt)

1. Vier-Augen-Prinzip

Die Betreuung erfolgt durch mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen. Dies dient einerseits dem Schutz der Kinder/Jugendlichen Einhaltung der gesetzlichen Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Betreuer*innen.

2. Regelsetzung und Information

Jeder Betreuende unterzeichnet den Ehrenkodex und die Selbstverpflichtungserklärung.

Unsere Betreuer*innen für die Nacht sind allesamt weiblich. Betreuung durch Männer findet nur in den Chorproben in Gruppen am Tage statt. Aktuell sind keine männlichen Betreuer*innen eingesetzt.

3. Erweitertes Führungszeugnis

Alle Betreuenden müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ist dort ein einschlägiger Eintrag (§72a Abs. 1 SGB VIII) zu finden, ist eine Teilnahme des Betreuers/der Betreuerin ausgeschlossen.

4. Getrennte Schlafzimmer

Die Betreuer*innen übernachten nicht in den Zimmern der Kinder und Jugendlichen. Vor dem Betreten der Zimmer ist anzuklopfen. Situationen, in denen es zu 1:1-Begegnungen im Zimmer kommt, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Dusch-/ Umkleidesituation

Die Betreuer*innen duschen nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen. Während des Umziehens sind die Kinder und Jugendlichen allein zu lassen. Sollte ein Kind Hilfe benötigen, muss Rücksicht auf das Schamgefühl und die Privatsphäre der anderen anwesenden Kinder/Jugendlichen genommen werden. Es muss ferner eine zweite erwachsene Betreuungsperson anwesend sein.

6. Foto- und Videomaterial

Die Betreuenden fertigen kein Foto- und Videomaterial der Kinder/Jugendlichen in deren Zimmern, sanitären Anlagen oder beim Duschen an.

Bei den o.g. Handlungsempfehlungen geht es nicht darum, wichtige Nähe zu unterbinden. In einem guten Vertrauensverhältnis muss weiterhin Raum für ein vertrauensvolles Gespräch unter vier Augen sein. Dieses muss unter Einhaltung folgender Gesichtspunkte im geschützten Rahmen weiterhin möglich sein.

Es gilt zu beachten, ...

- dass Nähe von beiden Seiten, einvernehmlich gewollt ist.
- dass sie unter gegenseitiger Achtung und Respekt stattfindet.
- dass die Reaktion des anderen auf Nähe ernst genommen wird, Signale (auch nonverbal) erkannt und respektiert werden.
- dass die Nähe nicht manipulativ entstanden sein darf.
- dass die Nähe nicht mittels Drucks oder Erpressung aufrechterhalten wird.
- dass die Nähe auf Wunsch jederzeit beendet werden kann.

- dass andere Mitarbeiter*innen informiert sind, wenn ein Mitarbeiter*in ein Vieraugengespräch mit einem Kind/Jugendlichen führt, bzw. dass kommuniziert wird/für alle klar ersichtlich ist, wenn/wann es zu einer 1:1-Situation kommt.

Handlungsleitfaden (Interventionsplan im Verdachtsfall)

Das institutionelle Schutzkonzept dient in erster Linie der Prävention. Kommt es dennoch zu einer Situation in der eine Intervention erforderlich ist, so finden alle Beteiligten in diesem Leitfaden zu den Zuständigkeiten und notwendigen Handlungsschritten bei einem Verdachtsfall von (sexualisierter) Gewalt.

Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Erster Umgang mit einem Verdachtsfall
 - a. Ernst nehmen: Aussagen des betroffenen Kindes oder Hinweise von Dritten ernst nehmen und nicht bagatellisieren.
 - b. Ruhe bewahren: Keine vorschnellen Schlüsse ziehen oder Verdächtigungen äußern.
 - c. Keine Alleingänge: Keine eigenen Ermittlungen durchführen, sondern den Leitfaden befolgen.
2. Besteht akuter Handlungsbedarf in einer Krisensituation?
 - a. In manchen Situationen ist eine sofortige Intervention erforderlich (Opfer von der verdächtigen Person trennen, akute Kindeswohlgefährdung)
 - b. Die Kinderschutzbeauftragte oder eine verantwortliche Person des Chors umgehend informieren.
 - c. Gemeinsame Einschätzung der Situation und Festlegung der weiteren Schritte.
ggf. Jugendamt/Polizei einschalten
3. Dokumentation: Gesprächsinhalte sachlich und neutral dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Wortlaut, Beteiligte). (Vorlage: Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII)
4. Information der Ansprechperson
 - a. Der/die Kinderschutzbeauftragte oder eine verantwortliche Person des Chors umgehend informieren.
 - b. Gemeinsame Einschätzung der Situation und Festlegung der weiteren Schritte.
5. Einbeziehung externer Fachstellen
 - a. Bei unklaren oder schwerwiegenden Fällen Beratung durch eine Fachstelle (z. B. Jugendamt, Kinderschutzbund, Beratungsstellen für Gewaltprävention) einholen.
 - b. Falls akute Gefahr besteht: Sofortige Meldung an das Jugendamt oder die Polizei.
6. Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten
 - a. In Absprache mit Fachstellen wird entschieden, ob und wann die Erziehungsberechtigten informiert werden.
 - b. Keine eigenmächtige Kontaktaufnahme, wenn Verdacht gegen Erziehungsberechtigte besteht.
7. Unterstützung für das betroffene Kind
 - a. Vertrauensvolle Ansprechpersonen bieten Unterstützung an.
 - b. Sicherstellen, dass das Kind nicht allein gelassen wird und professionelle Hilfe erhält.

8. Aufarbeiten im Team

Ein solcher Vorfall stellt alle Beteiligten vor eine große Herausforderung, vor allem die Personen, die eine direkte Verantwortung für die betroffene Person haben. Es ist daher wichtig, dass der Prozess nach Abschluss noch einmal gemeinsam reflektiert und aufgearbeitet werden. Auch, wenn die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis mit der Meldung an die verantwortlichen Personen des Vereins übergehen, so werden doch alle Beteiligten über den weiteren Verlauf informiert.

Rehabilitierung bei falschen Verdachtsfällen

Es besteht immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt oder bestätigen lässt. Es gilt daher immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Sollte es zu einer Einstellung des Verfahrens kommen, leitet der Verein alle möglichen Maßnahmen ein, um den guten Ruf der verdächtigten Person und auch des Vereins wiederherzustellen. Dabei muss die Rehabilitierung mit gleicher Sorgfalt durchgeführt werden wie der Verdachtsklärung.

Es gilt, die Vertrauensbasis vollumfänglich wiederherzustellen:

- Transparenz: Abgabe einer Erklärung, dass die erhobenen Vorwürfe geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Für die falsch verdächtige Person: Gespräch, Beratung und Unterstützung
- Transparenz für die Sorgeberechtigten: Elterninformation, Benennung eines Ansprechpartners innerhalb des Vereins
- Für das Team: Aufarbeitung im Team

Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche

Beratungsstelle Gegenwind e.V.

Essener Str- 13, 46236 Bottrop

Telefon: 02041-20811

<https://www.gegenwind.org>

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Tel.: 02041/757660

Kinder und Jugendtelefon

„Nummer gegen Kummer“

Tel. 116 111

www.nummergegenkummer.de

Elterntelefon

Tel. 0800 111 0550

www.nummergegenkummer.de

Anlaufstellen für Mitarbeiter

**Fachberatungs- und Anlaufstelle zur Intervention und Prävention
bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen**

Hauskampstraße 58, 45476 Mühlheim an der Ruhr

Telefon: 0208/45003-702

<https://www.awo-mh.de/seite/588551/fachberatungs-und-anlaufstelle-bei-sexualisierter-gewalt.html>

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/>

Hotline: 0800 22 55 530

Telefonzeiten:

Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr

Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

Stadt Bottrop Jugendamt -51-

Prosperstr. 71/1

46236 Bottrop

02041/70-5121

Qualifizierung

Unsere Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein arbeiten, verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an einer Präventionsschulung. So können wir unserer Verantwortung, unseren Kindern und Jugendlichen bestmöglichen Schutz zukommen zu lassen und gleichzeitig unseren Mitgliedern und Mitgliederinnen Handlungssicherheit geben.

Qualitätsmanagement

Schutzmaßnahmen zum Wohle und Schutze der Kinder und Jugendlichen unseres Vereins ist ein Entwicklungsprozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes und Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen sind wesentliche Bestandteile zur Qualitätssicherung in unserem Verein. Eine Reflexion des Konzeptes und der Implementierung in unsere Vereinsstruktur findet regelmäßig statt. Reflexionsfragen ermöglichen eine kritische Betrachtung des vorhandenen Schutzkonzeptes (Funktionieren Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen? Gibt es nötige Anpassungen?) Weiterhin wird nach jedem Vorfall der Prozess reflektiert und geprüft, ob Nachjustierungen von Teilen des Konzeptes notwendig sind.